

Richtlinien für Regionalmarken

Teil C

Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 07.10.2015

Gültig ab: 01.01.2016 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 2.00

INHALT

1	Spezifische Begriffsdefinitionen	3
2	Geltungsbereich	3
3	Zweck	3
4	Anforderungen an die Herkunft der Materialien	3
4.1	Nicht zusammengesetzte Produkte.....	3
4.2	Zusammengesetzte Produkte.....	3
4.3	Spezifische Vorgaben für Holzprodukte/Massivholz	3
5	Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte.....	3
6	Kontroll- und Zertifizierungspflicht/ Vergabe der Regionalmarke.....	4
7	Inkraftsetzung der Richtlinien	4

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Material: ursprünglicher natürlicher Rohstoff wie z.B. Holz, Leder, Wolle, Stein, Erde usw.

Hauptmaterial: Material mit dem grössten Mengenanteil (Gewicht oder Volumen).

Non-Food-Produkte: alle Nicht-Lebensmittel bzw. Produkte welche nicht zum Verzehr vorgesehen sind (exkl. Kosmetik- und Medizinalprodukte). Vorgaben für Blumen und Sträucher sind in den Richtlinien für Regionalmarken Teil B, Artikel 8 definiert.

2 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A allgemeine Vorgaben und regeln die Mindestanforderungskriterien für Non-Food-Produkte (exkl. Kosmetik- und Medizinalprodukte). Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

3 Zweck

Mit den Anforderungen soll ein Standard für Non-Food-Produkte aus dem Gebiet der jeweiligen Regionalmarken definiert werden. Sie definieren Herkunft, Qualität und Wertschöpfung der Produkte.

4 Anforderungen an die Herkunft der Materialien

4.1 Nicht zusammengesetzte Produkte

100 % des Materials stammt aus der entsprechenden Region.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20% aus angrenzenden Gemeinden bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

4.2 Zusammengesetzte Produkte

100 % des Materials stammt aus der entsprechenden Region. Ist dies nicht möglich, muss 100% des Hauptmaterials (Gewicht oder Volumen) sowie 80% des Gesamtmaterials (Gewicht oder Volumen) aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20% aus angrenzenden Gemeinden bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

Wenn Materialien in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Materialien, ausgenommen das Hauptmaterial, aus der Schweiz stammen. Sind diese Materialien, ausgenommen das Hauptmaterial, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte Materialien verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.

4.3 Spezifische Vorgaben für Holzprodukte/Massivholz

Das Hauptmaterial sowie ein Anteil von mindestens 80 % des Gesamtmaterials müssen immer aus der entsprechenden Region stammen. Wenn Holz in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in geforderter Qualität erhältlich ist, darf dieses aus der Schweiz stammen. Ist Holz aus qualitativen oder quantitativen Gründen in der Schweiz nicht vorhanden, darf Holz aus dem Ausland verwendet werden. Dabei muss das Holz aus dem Ausland nach dem FSC oder PEFC Standard zertifiziert sein.

5 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

6 Kontroll- und Zertifizierungspflicht/ Vergabe der Regionalmarke

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 6 sowie die Anforderungen bzgl. Vergabe der Regionalmarke gemäss Teil A, Artikel 8.

Der Regionalmarkeninhaber kann bei Non-Food-Produkten festlegen, ob die Kontrolle anstatt durch eine unabhängige Kontrollstelle durch die Regionalmarkeninhaberin selbst durchgeführt wird. Die Vergabe der Regionalmarke erfolgt in diesem Fall durch den Regionalmarkeninhaber.

7 Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden durch die beratende Kommission am 23.09.2014 erstellt letztmals am 7.10.2015 inhaltlich geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.2 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt rückwirkend auf 01.01.2016 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.